

Fortbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom XXXX

Aufgrund von § 6 Absatz 6 i.V.m. § 19 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am xxx diese Satzung beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am xxx gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Zweck der Fortbildung	3
§ 3 Inhalt der Fortbildung	3
§ 4 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung	3
§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen	4
§ 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring	5
§ 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter	6
§ 8 Antragsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	7
§ 9 Anerkennung der Anbieterin oder des Anbieters	7
§ 10 Zuständigkeit	7
§ 11 Fortbildungskategorien und Bepunktung	7
§ 12 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	10
§ 13 Ausländische Fortbildung	10
§ 14 Inkrafttreten	10

Präambel

Die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung gehört zum ärztlichen Selbstverständnis, sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung und ist eine zentrale Berufspflicht einer jeden Ärztin und eines jeden Arztes. Sie ist auch sozialrechtlich verankert. Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen Fortbildungsmaßnahmen absolviert werden, die eine hohe Qualität besitzen und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Fortbildungsmaßnahmen ressourcenschonend und klimafreundlich gestaltet werden.

Nach § 4 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.

Diese Fortbildungsordnung regelt insbesondere den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung, die Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen und deren Anerkennung durch die Ärztekammer Hamburg sowie deren Bewertung mit Fortbildungspunkten anhand der in dieser Fortbildungsordnung festgelegten Fortbildungskategorien.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Fortbildungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anbieterin oder Anbieter: Wer für die Durchführung einer ärztlichen Fortbildungsmaßnahme Verantwortung trägt.
2. Arztöffentlich: Im Rahmen vorhandener Kapazitäten allen Ärztinnen und Ärzten ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen zugänglich.
3. Mitwirkende: Aktiv am wissenschaftlichen Programm einer Fortbildungsmaßnahme beteiligte natürliche Personen. Dazu gehören insbesondere: Wissenschaftliche Leitung, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Autorinnen und Autoren, Tutorinnen und Tutoren.
4. Organisatorin oder Organisator: Wer in einer vertraglichen Beziehung zur Anbieterin oder zum Anbieter steht und für diese bestimmte organisatorische Leistungen übernimmt.
5. Physische Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam zur gleichen Zeit an einem physischen Veranstaltungsort.
6. Sponsorin oder Sponsor: Wer eine Fortbildungsmaßnahme finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.

7. Wissenschaftliche Leitung: Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist.
8. Wissenschaftliche Veröffentlichung: Eine Publikation einer Autorin oder eines Autors oder mehrerer Autorinnen oder Autoren, die formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt, um in einem Review-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert werden zu können.
9. Wissenschaftliches Programm: Derjenige Teil der Fortbildungsmaßnahme, welcher der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten dient.
10. Virtuelle Präsenz: Teilnehmende und Mitwirkende befinden sich gemeinsam zur gleichen Zeit online im virtuellen Raum eines Videokonferenzsystems und können live, in Echtzeit synchron miteinander kommunizieren.

§ 2

Zweck der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz und somit einer hochwertigen Patientenversorgung. Sie sichert die Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 3

Inhalt der Fortbildung

(1) Die ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender, neuer und sich entwickelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren die zur Erhaltung und Fortentwicklung der auf Grundlage der Approbations- und der Weiterbildungsordnung erworbenen und zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Die ärztliche Fortbildung berücksichtigt fachgebietsspezifische, fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie Inhalte für die interprofessionelle Zusammenarbeit.

(3) Ferner gehören Methoden des Qualitätsmanagements, der evidenzbasierten Medizin sowie gesundheitssystembezogene Themen, soweit sie für die ärztliche Berufsausübung von Bedeutung sind, ebenso zur ärztlichen Fortbildung wie Inhalte, die der Weiterentwicklung der ärztlichen kommunikativen und sozialen Kompetenzen und der Vertiefung der Befähigung zu unabhängigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten dienen.

§ 4

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

(1) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer. Das Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Teilnahme an von der

Ärztékammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nachweist, die mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden.

(2) Die erworbenen Fortbildungspunkte werden von der Ärztekammer mittels eines elektronischen Verfahrens dokumentiert. Ärztinnen und Ärzte müssen der Anbieterin oder dem Anbieter die für die elektronische Meldung an die Ärztekammer erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

(3) Sind Ärztinnen und Ärzte aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht berufstätig, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Inhalte der Fortbildung gemäß § 3 unter Einhaltung der Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen vermitteln, sich an der Zielgruppe der Ärztinnen und Ärzte ausrichten und einer Kategorie nach § 11 zuzuordnen sein.
2. Die Fortbildungsmaßnahme muss didaktisch, zeitlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass die Inhalte in geeigneter Weise vermittelt und die Lernziele erreicht werden können.
3. Bei einer Fortbildungsmaßnahme muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechend der diagnostischen und therapeutischen Wahlmöglichkeiten vermittelt werden. Insbesondere müssen einschlägige Ergebnisse randomisierter Studien aus anerkannten Registern und unabhängiger Nutzenbewertungen von Wirkstoffen sowie Diagnostik- und Therapieempfehlungen von Leitlinien berücksichtigt und bei Relevanz dargestellt werden. Dazu müssen die einschlägigen Optionen mit angemessener Informationstiefe und kritischer Bewertung dargelegt werden. Insbesondere darf bei der Wissensvermittlung kein wissenschaftlich unbegründeter Fokus auf nur eine Behandlungsmöglichkeit, einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe, ein Präparat oder eine Präparatgruppe oder ein Produkt oder eine Produktgruppe gelegt werden.
4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren. Diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.

5. Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten müssen voneinander getrennt sein. Es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.
6. Die Anbieterin oder der Anbieter muss eine Ärztin oder einen Arzt als Wissenschaftliche Leitung einsetzen, die oder der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt.
7. Die Wissenschaftliche Leitung muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.
8. Die Anbieterin oder der Anbieter, die Wissenschaftliche Leitung und die weiteren Mitwirkenden müssen ihre Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer und gegenüber den Teilnehmenden in geeigneter und nachvollziehbarer Weise offenlegen. Den Teilnehmenden müssen die Interessenkonflikte vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme verständlich offengelegt werden.
9. Die Anbieterin oder der Anbieter muss den Antrag auf Anerkennung mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen stellen. Dazu gehören auf Verlangen der Ärztekammer auch Verträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme, insbesondere solche mit den Mitwirkenden, die Interessenkonflikterklärungen, das endgültige Programm der Fortbildungsmaßnahme sowie Unterlagen, welche den Teilnehmenden ausgehändigt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.

§ 6

Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme, die gesponsert wird, setzt voraus, dass zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung sowie die Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile dürfen durch die Sponsorin oder den Sponsor weder vorgegeben noch beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist insbesondere gegeben, wenn durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung, Präparate, Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen, Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für die Sponsorin oder den Sponsor sind, im Rahmen der Fortbildungsmaßnahme hervorgehoben werden.
2. Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl gegenüber der Ärztekammer offengelegt und Verträge mit der Sponsorin oder dem Sponsor der Ärztekammer auf Verlangen vorgelegt werden.

3. Die Höhe des Sponsorings muss gegenüber den Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden. Die Offenlegung muss für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass sie inhaltlich vollständig erfasst werden kann.
4. Sponsoringleistungen dürfen ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms verwendet werden, die dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten und ihr Umfang muss angemessen sein.
5. Die Gegenleistung für das Sponsoring besteht ausschließlich in der Nennung als Sponsorin oder Sponsor, der Möglichkeit zur Einrichtung eines Informationsstandes oder der Verteilung von Informations- und Werbematerial jeweils getrennt von der fachlichen Fortbildung. Dies gilt entsprechend für Fortbildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise online stattfinden.

§ 7

Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter

Mit der Anerkennung ist die Anbieterin oder der Anbieter verpflichtet,

1. bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten klar als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erkennbar zu sein; dies gilt auch, wenn die Anbieterin oder der Anbieter eine Organisatorin oder einen Organisator mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beauftragt,
2. auf Verlangen der Ärztekammer einer oder mehrerer von ihr benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen,
3. die Fortbildungsmaßnahme durch die Teilnehmenden hinsichtlich der in dieser Fortbildungsordnung definierten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen, in geeigneter Weise zu evaluieren, die Mitwirkenden über das Ergebnis der Evaluation zu informieren sowie auf Verlangen das Evaluationsergebnis der Ärztekammer vorzulegen,
4. den Teilnehmenden nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben zu übermitteln: Anbieterin bzw. Anbieter, Name und Vorname des Teilnehmenden, Thema, Veranstaltungsnummer (VNR) und Datum der Fortbildungsmaßnahme, physischer bzw. virtueller Ort der Fortbildungsmaßnahme, Wissenschaftliche Leitung, Anzahl der Fortbildungspunkte und Kategorie sowie
5. innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte mittels des von der Bundesärztekammer bereitgestellten elektronischen Verfahrens an die Ärztekammer zu übermitteln.

§ 8

Antragsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anbieterin oder der Anbieter hat den Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme mit den vollständigen, für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Nummern 8 und 9, § 6 Nummer 2) zu stellen. Davon ausgenommen sind Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien E und F nach § 11 Abs. 1.

(2) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit Ausnahme der Kategorien E und F nach § 11 Abs. 1 erfolgt vor ihrer Durchführung.

(3) Die Anbieterin oder der Anbieter ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit eine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich ist oder Nachweise zu erbringen sind.

(4) Über Maßnahmen der Kategorie F muss die Ärztin oder der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.

§ 9

Anerkennung der Anbieterin oder des Anbieters

Auf Antrag kann eine geeignete Anbieterin oder ein geeigneter Anbieter durch die Ärztekammer für bestimmte von ihr oder ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden Kammer die Zusicherung erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann darüber hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Anbieterin oder der Anbieter bei der Durchführung dieser Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen dieser Fortbildungsordnung befolgt. Gesponserte Veranstaltungen können nicht Gegenstand einer Zusicherung nach Satz 1 sein.

§ 10

Zuständigkeit

Für die Anerkennung von ganz oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist die Ärztekammer zuständig, wenn in ihrem Kammerbezirk der physische Präsenzteil der Fortbildungsmaßnahme durchgeführt wird. In allen anderen Fällen ist sie zuständig, wenn sich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in ihrem Kammerbezirk befindet.

§ 11

Fortbildungskategorien und Bepunktung

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden einer Kategorie zugeordnet und mit Punkten bewertet. Folgende Kategorien für Fortbildungsmaßnahmen sind für den Fortbildungsnachweis geeignet und werden wie folgt bewertet:

- Kategorie A
Vortragsveranstaltung mit Diskussion:
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme
- Kategorie B
Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:
3 Punkte pro 1/2 Tag (mindestens 4 Stunden Anwesenheit) bzw. 6 Punkte pro Tag (mindestens 8 Stunden Anwesenheit)
- Kategorie C
Fortbildung in Kleingruppen (max. 25 Personen) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung der Teilnehmenden (z. B. praktische Übung, Workshop, Qualitätszirkel, Fallkonferenz, Balintgruppe, Supervision, Literaturkonferenz, Peer Review):
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
1 Zusatzpunkt pro Maßnahme für bis zu 5 Fortbildungseinheiten/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme
- Kategorie D
Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:
1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle
- Kategorie E
Selbststudium durch Fachliteratur sowie Lehrmittel:
Innerhalb dieser Kategorie werden ohne Einzelnachweis 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.
- Kategorie F
Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge:
Tätigkeit als Autorin oder Autor: 5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung
Referierendentätigkeit/Qualitätszirkelmoderation/Wissenschaftliche Leitung:
1 Punkt pro Beitrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme
Innerhalb dieser Kategorie werden maximal 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.
- Kategorie G
Hospitationen:

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag
Innerhalb dieser Kategorie werden maximal fünf Tage pro Jahr anerkannt.

- Kategorie H

Curricular vermittelte Inhalte, z. B. Curricula der Bundesärztekammer (BÄK-Curricula), Weiterbildungskurse gem. (Muster-)Kursbüchern der Bundesärztekammer:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

- Kategorie I

Tutoriell unterstütztes eLearning (online basiertes, inhaltlich definiertes, angeleitetes Selbststudium) gemäß den Qualitätskriterien eLearning der Bundesärztekammer mit nachgewiesenem Bestehen einer obligatorischen Lernerfolgskontrolle als Fragentest:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

- Kategorie K

Blended Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstütztem eLearning gem. Qualitätskriterien der Bundesärztekammer und Präsenzveranstaltungen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer für jeweils bis zu 8 Fortbildungseinheiten eLearning 1 Zusatzpunkt

- Kategorie L

Zusatzstudiengänge:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

(2) Nicht geeignet und damit nicht anerkennungsfähig sind insbesondere Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis der Ärztin oder des Arztes sind. Hierzu zählen beispielsweise Fallbesprechungen und fachgebietsspezifische Visiten unter Verwendung von patientenindividuellen, unverschlüsselten Behandlungsdaten oder klinische Routinen. Des Weiteren sind Wohltätigkeitsarbeit, humanitäre Dienste, Mentoring, Begutachtung, Mitarbeit in einem Ausschuss, einem Rat, einem Vorstand, einer Delegiertenversammlung oder in ähnlichen Gremien sowie betriebswirtschaftlich orientierte Inhalte, die keine nachvollziehbare Auswirkung auf die Patientenversorgung haben, sondern der reinen Finanzoptimierung dienen, nicht anerkennungsfähig.

(3) Soweit eine Fortbildungsmaßnahme die Präsenz der Teilnehmenden erfordert (Kategorien A, B, C, G, H, K und L), kann sie in physischer Präsenz oder in virtueller Präsenz im Rahmen eines Live-Webinars oder in hybrider Form als eine Kombination aus physischer und virtueller Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung in virtueller Präsenz ist nur zulässig, wenn sich Teilnehmende und Mitwirkende während der gesamten Dauer der Fortbildungsmaßnahme zeitgleich im virtuellen Raum befinden,

die direkte synchrone Kommunikationsmöglichkeit in Echtzeit zwischen Teilnehmenden und Mitwirkenden über Audio-, Video- und Chatfunktionen gewährleistet und sichergestellt ist, sodass die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme vollumfänglich vermittelt werden können und das Lernziel erreicht werden kann. Die Anbieterin oder der Anbieter hat, soweit notwendig auch wiederholt, eine geeignete Anwesenheitskontrolle durchzuführen.

(4) Soweit Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden, müssen diese der Zielgruppe, dem Umfang der Fortbildungsmaßnahme und dem Lernziel angemessen sein sowie den Erfordernissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

§ 12

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.

(2) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

§ 13

Ausländische Fortbildung

(1) Ausländische Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung dieser Satzung durch die Bereitstellung auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg (www.aerztekammer-hamburg.de) folgt. Die bisher gültige Fortbildungsordnung vom 2. Dezember 2013 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der 124. Deutsche Ärztetag in Mainz hat eine Neufassung der (Muster-) Fortbildungsordnung beschlossen, die mit dieser Fortbildungsordnung in Landesrecht umgesetzt wird.

Seit Einführung einer (Muster-) Fortbildungsordnung und ihrer landesrechtlichen Umsetzung in 2004 wie deren Aktualisierung in 2013 haben sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Anerkennung von Fortbildungen und die Strukturen in der Fortbildungslandschaft verändert. Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen der Fortbildungsordnung, auch in Verbindung mit den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer“, nicht mit der notwendigen Sicherheit gewährleisten, die erforderliche Neutralität und Transparenz ärztlicher Fortbildungen sicherzustellen und zu überarbeiten. Es ist mit dem Zweck ärztlicher Fortbildung, der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung und damit Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung, nicht vereinbar, wenn die ärztliche Fortbildung durch wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt oder diesen nachgeordnet ist. Ziel der Überarbeitung ist daher insbesondere die Vorgaben zur Wahrung der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung zu schärfen. So sind beispielsweise wesentliche der bisher in den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer“ enthaltene Erläuterungen und Konkretisierungen des Begriffs der Freiheit ärztlicher Fortbildung von wirtschaftlichen Interessen in die Fortbildungsordnung überführt worden. Damit ist der Inhalt dieser bereits zuvor geltenden Anerkennungsvoraussetzungen konkretisiert. Auch die bislang über einen Verweis auf die Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Anerkennung der Fortbildungsordnung zu berücksichtigenden Vorgaben sind nunmehr in die Fortbildungsordnung aufgenommen worden.

II. Besonderer Teil

§ 1 – Begriffsbestimmungen

In § 1 werden die wesentlichen Begriffe definiert, die in der Fortbildungsordnung verwendet werden.

§ 2 – Zweck der Fortbildung

Dem in § 2 aufgeführten Zweck der Fortbildung ist zu entnehmen, dass diese nicht allein die fachliche Kompetenz der jeweiligen Ärztin und des jeweiligen Arztes erhalten und weiterentwickeln soll, sondern die ärztliche Fortbildung insbesondere die Qualität ärztlicher Berufsausübung und damit eine hochwertige Patientenversorgung sichern soll. Dieses erfordert auch, dass die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen im Rahmen der Fortbildung gewahrt bleibt.

§ 3 - Inhalt der Fortbildung

Absatz 1 stellt klar, dass Fortbildung an die Aus- und Weiterbildung anknüpft. Inhalte der Fortbildung können daher nur solche Gegenstände sein, die auf den in Aus- und Weiterbildung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufbauen und diese erhalten oder fortentwickeln. Dadurch werden Inhalte ausgeschlossen, die in keinem Zusammenhang mit ärztlicher Kompetenz stehen. Die Inhalte müssen fachlich dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass neben den jeweils fachgebietsspezifischen Kompetenzen, auch fachübergreifende und interdisziplinäre Inhalte sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit Gegenstand der Fortbildung sein können.

Nach Absatz 3 gilt entsprechendes für eng im Zusammenhang mit der Versorgung stehende Methoden und gesundheitssystembezogene Themen sowie ärztliche Basiskompetenzen.

§ 4 – Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

In § 4 ist wie bislang Zweck und Erwerb des Fortbildungszertifikats der Ärztekammer geregelt.

Die Verpflichtung zur Fortbildung ergibt sich aus § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte. Gem. § 4 Absatz 2 der Berufsordnung müssen Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch Vorlage des Fortbildungszertifikats nachweisen. Absatz 1 regelt die Ausstellung dieses Fortbildungszertifikats durch die Ärztekammer. Indem das Zertifikat immer die im ausgewiesenen Fortbildungszeitraum erworbenen Fortbildungspunkte ausweist, wird sichergestellt, dass es nicht zu doppelter Berücksichtigung der erworbenen Punkte kommt. Mit dem Zertifikat können Ärztinnen und Ärzte auch die Erfüllung ihrer ggfs. nach sozialrechtlichen Vorschriften bestehenden Fortbildungsverpflichtungen nachweisen.

Nach Absatz 2 dokumentiert die Ärztekammer die erworbenen Fortbildungspunkte mittels eines elektronischen Verfahrens (EV). Dazu müssen Ärztinnen und Ärzte der Anbieterin oder dem Anbieter die erforderlichen Daten (EFN) zur Verfügung stellen. Über den EV ist gewährleistet, dass die Teilnahmen der Ärztekammer gemeldet und dort die erworbenen Punkte auf Punktekonto verbucht werden.

Absatz 3 regelt Tatbestände, nach denen sich der in Absatz 1 Satz 2 niedergelegte Fünfjahreszeitraum verlängert. Soweit eine Nachweispflicht z. B. aufgrund sozialrechtlicher Vorgaben besteht, sollten Ärztinnen und Ärzte im Zweifelsfall ggf. auch Kontakt mit den danach zuständigen Stellen, z. B. der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, aufnehmen.

§ 5 – Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, nach denen eine Fortbildung als ärztliche Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden kann. Die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte ist durch Wahrnehmung anerkannter Fortbildungsmaßnahmen zu erfüllen. Diese müssen insbesondere fachlich, wissenschaftlich und qualitativ geeignet sein sowie die ärztliche Unabhängigkeit wahren, um dem Zweck ärztlicher Fortbildung nach § 2 dienen zu können.

Anbieterinnen und Anbietern bleibt es unbenommen, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, die diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. Ärztinnen und Ärzte, die diese wahrnehmen, können damit allerdings nicht ihre Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung erfüllen.

Nach Nummer 1 muss die Fortbildungsmaßnahme die Fortbildungsinhalte nach § 3 vermitteln. Dabei sind die Gebote der Neutralität, der Transparenz und der Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen einzuhalten. Die Anforderung, dass sich die Fortbildungsmaßnahme an der Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte ausrichten muss, schließt nicht aus, dass bei entsprechender thematischer Ausrichtung beispielsweise auch Angehörige anderer Heilberufe an den Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder berufsgruppenübergreifende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Über den Verweis auf die in § 10 niedergelegten Kategorien wird definiert, welche Maßnahmen als Fortbildungsmaßnahme eingeordnet werden können. Nicht auf eine Fortbildung ausgerichtete Maßnahmen wie beispielsweise Routinebesprechungen sind keiner Kategorie nach § 10 zuzuordnen und damit nicht anererkennungsfähig.

Nummer 2 stellt die Notwendigkeit klar, dass die Fortbildungsmaßnahme die zur Vermittlung ihrer Inhalte didaktisch, zeitlich und organisatorisch geeignet sein muss.

Nummer 3 stellt Qualitätsanforderungen auf und betrifft zugleich einen besonderen Aspekt der Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen. Die Erfahrungen der Ärztekammern haben gezeigt, dass die Versuche, ärztliche Entscheidungen zu beeinflussen, subtiler geworden sind. So beschränkt sich die Darstellung bei einigen Fortbildungsmaßnahmen nicht mehr von vornherein auf eine Behandlungsmaßnahme, ein Arzneimittel oder ein Produkt. Vielmehr werden Behandlungsalternativen zu Beginn zwar genannt, im weiteren Verlauf wird dann aber ohne wissenschaftliche Anknüpfung eine Methode in den Fokus genommen, ohne diese in Bezug zu Alternativen zu setzen. Dies zielt darauf ab, bei den Teilnehmenden den Eindruck zu erwecken, dies sei die einzig sinnvolle Behandlungsmethode. Um diesem vorzubeugen, stellt die Fortbildungsordnung ausdrücklich das Erfordernis auf, dass vorhandene Evidenz, insbesondere die Nutzenbewertung durch unabhängige Institute (z. B. das IQWiG) sowie durch Leitlinien (z. B. der AWMF) in solchen Fortbildungen auch dargestellt werden müssen wie auch einschlägige Optionen mit angemessener Informationstiefe.

Bereits in der vorangegangenen Fortbildungsordnung war die Freiheit der Fortbildungsinhalte von wirtschaftlichen Interessen Anerkennungsvoraussetzung. In Nummer 4 wird diese Voraussetzung geregelt und näher konkretisiert wie ausgestaltet. Die bisherige Formulierung, wonach die Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, greift vor allem in der Interpretation einiger erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zu kurz. Es geht nicht allein darum, dass nachweislich die einzelnen Inhalte frei von wirtschaftlichem Interesse sind. Vielmehr muss aus Gründen des Patientenschutzes ausgeschlossen werden, dass Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dahingehend beeinflusst werden, dass sie die Behandlung von Patientinnen und Patienten nicht mehr allein an medizinischen Kriterien ausrichten. Für die Patientensicherheit spielt es keine Rolle, ob beispielsweise eine medizinisch nicht indizierte Behandlung erfolgt, weil der Inhalt der Fortbildung beeinflusst wurde oder weil die Beeinflussung aufgrund des Rahmens der

Veranstaltung erfolgte. Die bisherige Formulierung wurde entgegen ihrem Zweck teilweise dahingehend ausgelegt, dass ansonsten eine einseitige Beeinflussung ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen zulässig sei. Dies war vom Satzungsgeber nie intendiert. Die neue Formulierung stellt klar, dass jedwede Beeinflussung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen zugunsten wirtschaftlicher Interessen unzulässig ist. Fortbildungsmaßnahmen, die dies nicht gewährleisten, können nicht anerkannt werden.

Die in Nummer 5 geregelte Trennung von Fortbildung und Marketingaktivitäten dient ebenfalls dazu, einer unzulässigen Beeinflussung der Teilnehmenden nach Nummer 4 vorzubeugen. Klargestellt wird ferner, dass keine Vorteile versprochen oder gewährt werden dürfen, die bereits den Anschein einer Beeinflussung erwecken. Diese Regelung entspricht der berufsrechtlichen Verpflichtung der Teilnehmenden aus § 32 Abs. 1 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte und beugt damit sogleich der Gefahr vor, dass diese im Rahmen ärztlicher Fortbildung berufsrechtlich bedenklichen Situationen ausgesetzt zu werden.

Nach Nummer 6 muss die Wissenschaftliche Leitung fachlich und didaktisch ausreichend qualifiziert sein. Dies ist notwendig, damit sie ihre Aufgabe wahrnehmen kann, die fachliche und didaktische Qualität der Fortbildungsmaßnahme sicherzustellen. Dies erfordert auch, dass sie von der Anbieterin oder dem Anbieter die aus ihrer Sicht dazu erforderlichen Informationen erhält.

In Nummer 7 ist die Aufgabe der Wissenschaftlichen Leitung geregelt. Da die Wissenschaftliche Leitung nach Nummer 6 entsprechend qualifiziert sein muss, soll sie zum einen die fachliche und didaktische Qualität sichern, daneben aber auch eine neutrale, interessenunabhängige ärztliche Fortbildung gewährleisten. Nummer 7 stellt dabei klar, dass Personen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie das Wissen nicht objektiv vermitteln, als Mitwirkende ausgeschlossen sind.

Die in Nummer 8 verankerte Verpflichtung, Interessenkonflikte zu erklären, dient zum einen dazu, der Ärztekammer zu ermöglichen, Interessenskonflikte bei ihrer Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit zu berücksichtigen; zum anderen dazu, Teilnehmende in die Lage zu versetzen, die Ausführungen der Mitwirkenden unter Berücksichtigung der Interessenkonflikte einzuordnen. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss die Offenlegung der Interessenskonflikte gegenüber den Teilnehmenden vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme, die Erklärung der Interessenskonflikte gegenüber der Ärztekammer bei Antragstellung erfolgen (§ 8 Absatz 1). Ein Nachreichen scheidet aus.

Nummer 9 nimmt die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in die Anerkennungsvoraussetzungen auf. Damit ist klargestellt, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht positiv beschieden werden kann, wenn die zur Prüfung notwendige Unterlagen nicht vorgelegt werden. Ferner ist gewährleistet, dass die Ärztekammer diese Unterlagen erhält und sie zeitnah entscheiden kann. Der Zeitpunkt der Einreichung richtet sich nach § 8 Absatz 1.

Nach Absatz 2 sollen wie bisher Fortbildungsmaßnahmen grundsätzlich arztöffentlich sein. Sie sollen allen Ärztinnen und Ärzten zugänglich sein und dürfen nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Es soll damit zum einen gewährleistet

werden, dass Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich ungehindert an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können wie verhindert werden, dass in einem geschlossenen Personenkreis eine unkontrollierbare Beeinflussung der Fortbildungsinhalte stattfindet

§ 6 – Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring

In § 6 sind in Ergänzung zu § 5 zusätzliche Anforderungen an gesponserte Fortbildungsmaßnahmen aufgenommen. Sponsoring birgt die Gefahr dazu genutzt zu werden, die Fortbildungsmaßnahme entsprechend der wirtschaftlichen Interessen der Sponsorinnen und Sponsoren - und damit zugleich die Teilnehmenden in ihrer ärztlichen Unabhängigkeit - zu beeinflussen. Ein gänzlich Verbot von Sponsoring käme indes nur in Betracht, wenn die Einflussnahme durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann. Die in § 6 niedergelegten Anforderungen dienen dazu, einer Einflussnahme durch mildere Mittel vorzubeugen.

Nach der Aufzählung in Nummer 1 Satz 1 gilt das Verbot der Einflussnahme umfassend. Sponsorinnen und Sponsoren dürfen in keiner Weise Einfluss auf die Fortbildungsmaßnahme nehmen. Es hat sich gezeigt, dass die Möglichkeiten, die ärztliche Fortbildungsmaßnahme im Sinne der wirtschaftlichen Interessen ihrer Sponsorinnen und Sponsoren zu beeinflussen, vielfältig sind, beispielsweise über die Auswahl Sponsorennaher Referierender oder Themenschwerpunkte. Eine entsprechende Beschränkung ist daher notwendig, um zu gewährleisten, dass die Fortbildung dem Zweck nach § 2 dient. Nummer 1 Satz 2 konkretisiert, wann von einer Beeinflussung nach Satz 1 auszugehen ist.

Nach Nummer 2 sind Anbieterinnen und Anbieter verpflichtet, das Sponsoring gegenüber der Ärztekammer offenzulegen und auf Verlangen die entsprechenden Verträge vorzulegen. Dadurch wird der Ärztekammer ermöglicht, zu prüfen, ob auch bei gesponserten Fortbildungsmaßnahmen die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen gewahrt bleibt oder aufgrund des Gesamtbildes eine Beeinflussung durch die Sponsorinnen und Sponsoren zu erwarten ist.

Nach Nummer 3 ist das Sponsoring gegenüber den Teilnehmenden offenzulegen. Ergänzend zu der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Nummer 8, Interessenskonflikte offenzulegen, sollen die Teilnehmenden auch in Bezug auf das Sponsoring in die Lage versetzt werden, die Neutralität der Fortbildungsinhalte kritisch zu überprüfen und entsprechend einordnen zu können. Dies setzt voraus, dass ihnen die Beiträge der Sponsorinnen und Sponsoren bei Beginn der Fortbildungsmaßnahme bekannt sind. Bislang ergab sich die Verpflichtung, das Sponsoring offenzulegen nur aus der § 32 Abs. 4 S. 2 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte sowie den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer. Nunmehr wird diese direkt in der Fortbildungsordnung geregelt.

Die Formulierung der Nummer 4 orientiert sich als spiegelbildliche Regelung an § 32 Absatz 3 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte. Die Kosten für das wissenschaftliche Programm sind dabei weit zu verstehen und erfassen nicht nur Honorare, sondern auch die Kosten für die Durchführung wie Druck von Flyern, technische Ausstattung, Raummiete etc. Im Rahmen anerkannter Fortbildungsmaßnahmen ist dem Zweck ärztlicher Fortbildung gemäß § 2 die vorgesehene Begrenzung der

Sponsoringbeiträge erforderlich. Diese Vorgabe soll gewährleisten, dass Anbieterinnen und Anbieter nicht in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu den Sponsorinnen und Sponsoren stehen, die sie veranlasst, die Fortbildungsmaßnahme gemäß deren wirtschaftlichen Interessen zu gestalten. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn sich die Anbieterinnen und Anbieter ganz wesentlich über die Sponsoringbeiträge finanzieren und daher ihre eigene wirtschaftliche Existenz daran geknüpft ist, ausreichend Sponsorinnen und Sponsoren zu gewinnen. Auch soll verhindert werden, dass Sponsorinnen und Sponsoren auf diesem Wege faktisch zu Anbieterinnen und Anbietern werden, ohne dass dies für die Teilnehmenden erkennbar ist.

Nummer 5 dient im Wesentlichen der Klarstellung und zählt auf, welche Gegenleistungen für Sponsoring zulässig sind und hebt nochmals die Trennung der Marketingaktivitäten von der fachlichen Fortbildung hervor. Dies ist Ausfluss des Verbots, auf die inhaltliche Gestaltung der Fortbildungsmaßnahme Einfluss zu nehmen oder verdeckte Marketingmaßnahmen zu platzieren. Satz 2 stellt klar, dass dieses entsprechend für online-Fortbildungsmaßnahmen gilt.

§ 7 - Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter

§ 7 regelt die Pflichten von Anbieterinnen und Anbietern nach Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme. Neben qualitätssichernden Zielen dienen diese insbesondere dazu, zu gewährleisten, dass die erworbenen Fortbildungspunkte dem Fortbildungszertifikat der Teilnehmenden gutgeschrieben werden.

Nach Nummer 1 müssen Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme für alle Beteiligten als Verantwortliche erkennbar sein. Nur wenn die Teilnehmenden wissen, wer verantwortlich für die Fortbildungsmaßnahme ist, können sie einen möglichen – trotz der Einhaltung der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen – bestehenden Bias erkennen und beurteilen. Diese Vorgabe ist besonders relevant, wenn zusätzlich eine Organisatorin oder ein Organisator auftritt. Dann ist sicherzustellen, dass klar erkennbar bleibt, wer Anbieterin oder Anbieter ist.

Nach Nummer 2 sind Anbieterinnen und Anbieter verpflichtet, einer oder mehreren von der Ärztekammer benannten Personen die unentgeltliche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Dabei kann es sich um Mitarbeitende der Ärztekammer oder um andere von der Ärztekammer beauftragte Personen handeln. Insbesondere bei einem breiten Themenspektrum kann es notwendig sein, dass mehrere Personen die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vor Ort vornehmen. Dieses ermöglicht der Ärztekammer stichprobenartig zu überprüfen, ob die Fortbildungsmaßnahme auch so durchgeführt wird, wie sie beantragt wurde, und ob die Anerkennungsvoraussetzungen auch im Übrigen eingehalten werden. Nicht ausnahmslos haben in der Vergangenheit die eingereichten Unterlagen mit dem tatsächlichen Inhalt einer Veranstaltung übereingestimmt. Die Teilnahme bezieht sich dabei auf alle Arten von Fortbildungsmaßnahmen. Bei Veranstaltungen in physischer Präsenz erfordert dies die Gewährung des Zutritts zur Veranstaltung, bei virtueller Präsenz die Bereitstellung der elektronischen Zugangsinformationen.

Nach Nummer 3 ist die Fortbildungsmaßnahme zu evaluieren. Diese Evaluation dient der Qualitätssicherung und ist erforderlich, um den Anbieterinnen und Anbietern eine fachkundige Einschätzung der Qualität ihrer Fortbildung zu sichern und ihnen das

Angebot einer qualitätsgesicherten Fortbildung zu ermöglichen. Der Ärztekammer ermöglicht die Evaluation, eine Einschätzung der Teilnehmenden über die Qualität der Fortbildungsmaßnahme zu erhalten und das Ergebnis ggfs. in ihrer Anerkennungspraxis zu berücksichtigen. Mit der Evaluation können Anbieterinnen und Anbieter auch geeignete Dritte beauftragen.

Nummer 4 regelt den Inhalt der auszustellenden Teilnahmebescheinigung. Es ist sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Angaben enthält, damit die jeweilige Fortbildungsmaßnahme für das Fortbildungszertifikat nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt werden kann.

In Ergänzung zu Nummer 4 sind nach Nummer 5 die zur Dokumentation der Teilnahme erforderlichen Daten der Ärztinnen und Ärzte (EFN) mittels bereitgestelltem elektronischen Verfahren (EIV) an die Ärztekammer zu übermitteln. Diese Regelung stellt sicher, dass die der Fortbildungsmaßnahme zuerkannten Fortbildungspunkte auf den Punktekonten der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte verbucht werden.

§ 8 - Antragsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

In Absatz 1 legt die Antragsfrist mit mindestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme fest. Dies stellt sicher, dass der Antrag rechtzeitig bearbeitet und beschieden werden kann. Die zur Antragsbearbeitung notwendigen Antragsunterlagen müssen beigelegt sein.

Nach Absatz 2 erfolgt die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme vor ihrer Durchführung. Den Teilnehmenden soll ermöglicht werden, abschätzen zu können, ob die Fortbildungsmaßnahme für das Fortbildungszertifikat berücksichtigt werden kann.

Absatz 3 verpflichtet Anbieterinnen und Anbieter bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken, soweit die Ärztekammer anhand der vorliegenden Antragsunterlagen nicht über die Anerkennungsfähigkeit entscheiden kann. So ist sichergestellt, dass die Ärztekammer die für diese Entscheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen zeitnah erhält und sachgerecht entscheiden kann. Eine unterbliebene Mitwirkung kann mittelbar nachteilige Rechtsfolgen nach sich ziehen, indem Anbieterinnen und Anbieter aus einer fehlerhaften oder unvollständigen Sachverhaltsaufklärung ggfs. entstehende Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Nach Absatz 4 bedarf die Anerkennung von Maßnahmen der Kategorie F eines Nachweises. In Anbetracht der verschiedenen dieser Kategorie unterfallenden Fortbildungsmaßnahmen ist auf eine nähere Konkretisierung des Nachweises in der Norm verzichtet worden.

§ 9 – Anerkennung der Anbieterin oder des Anbieters

Beibehalten wird die Möglichkeit, hinsichtlich bestimmter Fortbildungsmaßnahmen geeigneten Anbietenden zuzusichern, diese ohne Einzelfallprüfung anzuerkennen. Diese Möglichkeit bietet sich bspw. bei gleichgelagerten Fortbildungsreihen etc. an, bei denen eine erneute inhaltliche Prüfung nicht erforderlich ist. Auf diesem Wege wird eine zügige Anerkennung gewährleistet und zusätzliche Kosten vermieden. Gesponserte Veranstaltungen sind von einer Zusicherung ausgeschlossen, da insbesondere diese Gefahr laufen, durch die wirtschaftlichen Interessen der Sponsoren beeinflusst zu

werden. Aufgrund der Interessenlage der Anbietenden, Sponsorenbeiträge für ihre Veranstaltung einzuwerben, kann insbesondere auf die Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 6 nicht verzichtet werden.

§ 10 - Zuständigkeit

§ 10 regelt, dass sich die Zuständigkeit der Ärztekammer für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach dem Veranstaltungsort bzw. dem Sitz der Anbieterin oder des Anbieters. Wenn diese mehrere Betriebstätten haben, ist der satzungsmäßige Sitz (Hauptsitz) maßgeblich. Eine Zuständigkeit nach dem Veranstaltungsort bzw. dem Sitz der Anbieterin oder des Anbieters entspricht der sich grundsätzlich an den Kammerbezirk anknüpfenden Zuständigkeit der Ärztekammer.

§ 11 - Fortbildungskategorien und Bepunktung

Absatz 1 regelt die Fortbildungskategorien und die Bepunktung der Fortbildungsmaßnahmen. Die Festlegung der Fortbildungseinheit mit wie bislang 45 Minuten sichert die Vergleichbarkeit der Fortbildungsmaßnahmen. Die Begrenzungen der maximal in einer Kategorie pro Tag bzw. Fortbildungszeitraum zu erwerbenden Fortbildungspunkten gewährleistet eine umfassende Fortbildung und dient ebenfalls deren Qualität. Kommen mehrere Kategorien in Frage, so erfolgt die Zuordnung nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach die speziellere Kategorie anzuwenden ist. So ist ein Zusatzstudiengang, auch wenn er als Blended-Learning-Maßnahme durchgeführt wird, als solcher anzuerkennen und der Kategorie L und nicht in der Kategorie K zuzuordnen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Teile der beruflichen Tätigkeit wie Fallbesprechungen und ehrenamtliches Engagement keine Fortbildung im Sinne dieser Fortbildungsordnung sind. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die Fortbildungsverpflichtung bereits durch die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit erfüllt wird. Unzweifelhaft werden bei der ärztlichen Berufstätigkeit Kompetenzen vertieft. Die berufsrechtliche Fortbildungsverpflichtung nach § 4 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte setzt diese bereits voraus und bezieht sich auf eine auf den beruflichen Kompetenzen aufbauende Fortbildung in strukturierter und qualitätsgesicherter Form.

Nach Absatz 3 ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen auch in virtueller Präsenz möglich. Die in Absatz 3 geregelten Anforderungen, die an eine Teilnahme in virtueller Präsenz zu stellen sind, sollen die Qualität einer in virtueller Präsenz durchgeführten Fortbildungsmaßnahme gewährleisten wie sicherstellen, dass die Teilnehmenden ihre Lernziele erreichen können.

Absatz 4 enthält zum Zweck der Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit der Fortbildungsmaßnahmen Vorgaben für Lernerfolgskontrollen, soweit diese vorgesehen sind.

§ 12 - Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

In den Absätzen 1 wird klargestellt, dass analog zur Weiterbildung von anderen Ärztekammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Ärztinnen und Ärzte nicht nur an Fortbildungen im eigenen Kammerbezirk teilnehmen und stellt klar, dass bei einem Kammerwechsel bereits erworbene Fortbildungspunkte oder -zertifikate Berücksichtigung finden.

In Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, nach pflichtgemäßem Ermessen von anderen Heilberufskammern anerkannte Fortbildungsmaßnahmen auf das Fortbildungszertifikat anzurechnen. Damit wird inhaltlichen Überschneidungen und Gemeinsamkeiten zwischen einzelnen Heilberufen Rechnung getragen und das Angebot der nach dieser Fortbildungsordnung berücksichtigungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen erweitert.

§ 13 – Ausländische Fortbildung

§ 13 regelt die Anrechnungsfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen, deren Anerkennung keiner Heilberufskammer im Bundesgebiet obliegt. Gegenüber der bisherigen Fortbildungsordnung wurde die Bezeichnung „Fortbildung im Ausland“ in „Ausländische Fortbildung“ geändert. Dadurch wird klargestellt, dass nicht nur Präsenzfortbildungen im Ausland anerkennungsfähig sind, sondern auch solche in anderen Formaten wie hybrid- und online-Fortbildungen.

Indem in Abs. 1 eine Anrechnung voraussetzt, dass die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung erfüllt werden, wird gewährleistet, dass ausländische Fortbildungsmaßnahmen qualitativ den nach dieser Fortbildungsordnung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen entsprechen.

Die Regelung des Absatz 2 ermöglicht der Ärztekammer zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.